



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 8

Memmingen, 20. März 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.03.1998	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)	42

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Vom 17. März 1998

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Memmingen, 87700 Memmingen, Gaswerkstraße 17, gelten nachfolgende Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 676):

A) Hausanschlußkosten (zu § 10 AVBGasV)

1. Der Anschlußnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes - die Kosten nach Pauschalsätzen zu erstatten.

1.1 Die Pauschalsätze bei einem Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 50 betragen:

	<u>netto</u> <u>DM</u>	<u>brutto</u> <u>DM</u>
Grundbetrag bis 10 m Länge bei Anschluß ans Niederdrucknetz	4.060,00	4.709,60
Zuschlag je angefangenem Meter über 10 m hinaus	165,00	191,40

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Pauschalsätzen die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

1.2 Die Hausanschlußlänge wird von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude gemessen.

1.3 Die Kosten für die gesamten anfallenden Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten sind in den Beträgen der Ziffer 1.1 enthalten.

1.4 Bei der Verlegung von Teilanschlüssen auf Verlangen des Anschlußnehmers wird die Hälfte der zu diesem Zeitpunkt gültigen Pauschale nach 1.1 in Rechnung gestellt. Nach der Fertigstellung des Anschlusses wird dann die Hälfte des zum Fertigstellungszeitpunkt gültigen Pauschalsatzes berechnet. Sollte der Anschluß nach Fertigstellung länger als 10 m sein, wird ebenfalls der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Mehrlängenzuschlag berechnet.

2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt wird, hat der Anschlußnehmer die den Stadtwerken Memmingen entstehenden Kosten zu tragen.

3. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Verlegung bei Frost, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, berechnen die Stadtwerke Memmingen, Zuschläge zu den unter 1.1 genannten Kosten zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.
4. Die Stadtwerke Memmingen werden die Anschlußverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, daß gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Kunden werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
5. Die Hausanschlußkosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses berechnet. Die Rechnungen sind jeweils spätestens 2 Wochen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
6. Werden die Bauteile des Hausanschlusses inklusive des Druckreglers bei den nachfolgenden Bauarbeiten oder durch die Bewohner beschädigt oder zerstört, so sind die Stadtwerke Memmingen berechtigt, die Kosten für die Erneuerung oder Instandsetzung dieser Teile dem Anschlußnehmer in Rechnung zu stellen.

B) Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3)

Ist die Versorgung einer Kundenanlage gemäß § 33 AVBGasV eingestellt worden, so sind die für die Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundenlohnes, zu erstatten. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahnkosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung zu begleichen.

C) Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Memmingen entfernt, so sind die Stadtwerke Memmingen unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses dem Kunden den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu berechnen.

D) Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

E) Sonstiges

1. Die Hausanschlußleitung darf nicht überbaut werden.
2. Der Anschlußnehmer bzw. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter gestattet die notwendige Überprüfung, Wartung und den Unterhalt der Hausanschlußleitung auf seinem Grundstück.
3. Die Hauptabsperreinrichtung muß jederzeit zugänglich sein, d.h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

F) Allgemeine Bestimmungen

1. Die ergänzenden Bestimmungen zu den AVBGasV treten am 01. April 1998 in Kraft.
2. Die Stadtwerke Memmingen behalten sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Memmingen, 17. März 1998

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler

SVBI 1998 S. 42